

EINREICHPROJEKT

Errichtung eines Steinbruchs im Bereich
Hinterbühl in Gummer

Gp. 1962/1, 1974/2, 1974/3, 1975 der K.G. Karneid

Inhalt

Contenuto

Umweltvorstudie

Bauherr - Committente

Eggentaler Bauschutt Recycling GmbH
Dolomitenstraße 35
I - 39056 Welschnofen

G					Projekt Nr. - progetto n.: 2033 21034a_T_dwg
F					
E					
D					
C					
B					Blatt Nr. - tavola nr. 02
A					
	17.02.2021	Geom. Alexander Ramoser	Ing. Jörg Seehauser	Erstausgabe - Emissione	
R.	Datum Data	Bearbeiter Elaboratore	Geprüft Controllato	Beschreibung Descrizione	



Dr. Ing. Jörg Seehauser

1. Beschreibung des Projekts

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Errichtung eines Steinbruchs im Bereich „Hinterbühl“ in Obergummer. Es handelt sich dabei um jenen Bereich, bei welchem zurzeit bereits ein Projekt einer Planierung im Bau ist (Baukonzessionen Nr.2016/64 vom 12.09.2016, Nr. 2018/19 vom 12.03.2018 und Nr.2020/22 vom 11.03.2020).

Der Bauleitplan der Gemeinde Karneid für die Zone im Bereich des vorliegenden Bauvorhabens ist in den Auszügen (Plannummer 06) ersichtlich. Es handelt sich ausschließlich um die Zone des Landwirtschaftsgebietes. Die betroffenen Parzellen gehen aus dem Eigentümerverzeichnis (Plannummer 06.4) hervor.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben zur Errichtung eines Steinbruchs handelt es sich um eine Gesamtfläche von ca. 4.950 m². Insgesamt sollen dabei ca. 19.437 m³ Material (Stein) abgebaut werden. Nach dem erfolgten Abbau sollen wieder ca. 15.696 m³ Material aufgefüllt werden. Die maximale Abbautiefe beträgt 9,38 m. Im Bereich des geplanten Steinbruchs wird für die Verarbeitung des Materials ein mobiler Brecher positioniert.

Das Material soll in einem Zeitraum von 5 Jahren abgebaut werden, und nach erfolgtem vollständigem Abbau soll die Grube wieder mit Aushubmaterial von Baustellen und nicht verwendetem Material im Ausmaß von 15.696m³ wieder aufgefüllt werden und somit ein homogenes Gelände wiederhergestellt werden. Die Oberfläche der aufgeschütteten Grube wird mit der vor dem Abbau abgetragenen Humusschicht, welche im Grubenbereich zwischengelagert wird, bedeckt und somit wieder eine Wiese hergestellt.

Da sich der projektierte Steinbruch direkt neben einer Straße befindet und über einen Forstweg bereits erschlossen ist, muss keine neue Zufahrtsstraße errichten werden.

Die Arbeiten sind in folgende Bauphasen gegliedert:

- Entfernen der Humusschicht und Zwischenlagerung
- Abbruch des Steinmaterials und Abtransport
- Aufschüttung und Wiederherstellen der Wiesenflächen

2. Beschreibung der Umweltaspekte

Beim betroffenen Gebiet handelt es sich um Landwirtschaftsgebiet, aus welchem steinigtes Material im Ausmaß von ca. 19.437m³ abgebaut werden sollen. Die abzubauen Menge stellt nur einen geringen Teil des natürlichen Vorkommens dar.

Von den Arbeiten ist kein unter Landschaftsschutz gestelltes Gebiet betroffen. Bei den anfallenden Abfallmaterialien handelt es sich lediglich um Steinreste, welche nach Beendigung des Aushubs für die Wiederauffüllung der Grube verwendet werden.

Bei gegenständlichem Projekt besteht kein Risiko relevanter schwerer Unfälle bzw. Katastrophen. Die Zufahrt zum Areal erfolgt über die Hauptstraße und über den „Schenken Parkplatz“, wodurch die Ein- und Ausfahrt der LKW's auf die Hauptstraße geringen Gefahren ausgesetzt ist.

Atmosphäre und Klima:

Das Klima im untersuchten Gebiet auf durchschnittlich ca. 1.300 m u.d.M. ist gemäßigt. Allerdings sind während des Jahres erhebliche Niederschlagsmengen zu verzeichnen, das gilt auch für den trockensten Monat Januar. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 7,5°C.

Die Realisierung der Grube stellt für das lokale Mikroklima keine Verschlechterung dar. Allerdings kommt es bei starken Windstößen zu einer lokalen Dispersion von Staub. Während der Abbautätigkeit kommt es durch den Einsatz entsprechender Maschinen (Bagger und LKW's) zu einer temporären Schadstoffemission. Die sogenannten „Nebenprodukte“ die aus dem Schotterabbau entstehen, wie zu feinkörniges oder zu bindiges Material werden zur Geländemodellierung verwendet. Gemäß Abfallverzeichnis werden diese Materialien dem Kodex „Abfälle von Kies und Gesteinsbruch“ zugeordnet, und können somit als „nicht gefährliche Abfälle“ eingestuft werden.

Flora, Fauna und Ökosysteme:

Mit dem Verbrauch von ca. 5.000 m² Fläche geht unweigerlich ein gewisser Anteil des natürlichen Habitats verloren, wobei dies durch die Wiederherstellung der bestehenden Wiese vernachlässigbar klein ist.

Luft und Lärm:

Während der Abbauphasen wird es durch den Einsatz von Bagger und LKW's temporär eine mittlere bis geringe Lärm- und Staubbelastung geben. Die Lärmbelastung wird ausschließlich durch die eingesetzten Maschinen erzeugt und bleibt innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte (siehe eigenes Lärmgutachten in der Anlage).

Diese Beeinträchtigungen verschwinden gänzlich mit dem Ende der Abbautätigkeit.

Hydrologie:

Auf der gesamten Abbaufäche befinden sich weder Bachläufe, noch Quellen oder Trinkwasserschutzgebiete. Auch Grundwasser ist keines vorhanden.

Landschaftsbild:

Eine Erweiterung einer Schottergrube in einem bestimmten Ausmaß ist in jedem Fall ein Eingriff, der

über den Zeitraum der Abbautätigkeit eine Veränderung der landschaftsprägenden Elemente und des gesamten Landschaftsbildes in dessen unmittelbarer Umgebung zur Folge hat. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um eine zeitlich beschränkte Tätigkeit handelt, ist dieser Aspekt von nicht allzu großer Relevanz.

Tourismus:

Im gesamten untersuchten Gebiet gibt es keine Siedlungsstrukturen. Es sind keine touristischen Infrastrukturen durch die zeitweilige Lärmbelästigung durch den Materialabbau betroffen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Gegenständliches Projekt hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, da die bestehende Wiese nach Beendigung der Arbeiten wieder vollständig hergestellt wird und bewirtschaftet werden kann. Des Weiteren ist das Abbruchareal kaum einsehbar.

Atmosphäre und Klima:

Die Realisierung der Grube und der Abbau von Steinmaterial über einen begrenzten Zeitraum stellt für das lokale Mikroklima und für die Atmosphäre keine Verschlechterung dar.

Die Abbautätigkeit, die Materialaufbereitung vor Ort und der LKW-Transport bringen unweigerlich eine Staubentwicklung mit sich. Um diese Belastung so gering als möglich zu halten, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- bei Bedarf Befeuchtung der Schotterstrassen in der Grube
- bei Bedarf Befeuchtung des Materials beim Abbauprozess
- Einsatz von lärmarmen, modernen Maschinen

Während der Abbautätigkeit und der Aufbereitung des abgebauten Materials kommt es durch den Einsatz entsprechender Maschinen (Brechanlage, Bagger und LKW's) zu einer temporären Schadstoffemission. Diese muss allerdings in Relation zum Antransport entsprechender Materialmengen von extern gesetzt werden. Die kurzen Transportwege zu den primär bedienten Baustellen des betroffenen Einzugsgebietes gleichen den negativen Emissions-Effekt im Wesentlichen aus. Es werden nur grundlegende Überlegungen angestellt:

- Der Einsatz eines Baggers wäre für den Abbau von Inertstoffen in jedem Fall notwendig, der Unterschied besteht in der örtlichen Verschiebung der entstandenen Emission.
- In der CO₂-Bilanz sind die Transportwege durch LKW's entscheidend, die im Falle des Materialabbaus vor Ort geringer ausfallen, als bei einem Abbau in einer entlegeneren Grube.

Beim Abbau von Steinmaterial fallen im Wesentlichen 3 Arten von Abfällen an:

- Mutterboden
- Feinkörnige Sedimente als Restprodukt aus dem Schotterabbau
- Unbrauchbares Material (z.B. Bodenschichten mit höherem Schluffanteil)

Alle 3 Typologien sind als nicht gefährlich einzustufen.

Lärm:

Im Hinblick auf die zu erwartende Lärmsituation wurde eine spezifische softwaregestützte Lärmsimulation gemacht, die sämtliche geplante Schutzmaßnahmen während der Abbauarbeiten berücksichtigt ((siehe eigenes Dokument des Lärmgutachtens in der Anlage).

Verschmutzung Wasser und Boden:

Es ist mit keiner Verschmutzung des Bodens durch die Abbautätigkeit zu rechnen.

Auf der gesamten Abbaufäche befinden sich weder Bachläufe, noch Quellen oder Trinkwasserschutzgebiete. Auch Grundwasser ist keines vorhanden.

4. Schlussfolgerungen

Abschließend kann folgendes zusammengefasst werden:

- der Inertstoffbedarf im Einzugsgebiet liegt bei 3.000 m³ pro Jahr
- das Projekt sieht die Realisierung einer Schottergrube mit einem nutzbaren Aushubvolumen von ca. 19.500 m³ und einer Abbautätigkeit von ca. 8 Jahren vor
- das abgebaute Material wird direkt vor Ort gebrochen, gesiebt und für die Verwendung aufbereitet
- die Grube liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Bachläufen und Quellen
- die betroffene Fläche betrifft keine geschützten Lebensräume gemäß den geltenden Bestimmungen
- die ökologischen Beeinträchtigungen sind langfristig betrachtet temporär, und die Wiederherstellung ökologisch wertvoller und seltener Lebensräume möglich
- die Lärmbelastung liegt unter den gesetzlichen Grenzwerten
- die Nebenprodukte aus dem Schotterabbau gelten als nicht gefährlich
- nach Ende der Abbautätigkeit wird die zurzeit vorliegende Wiese wiederhergestellt

Bozen, April 2021

Ansuchen um Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17

Stempelmarke zu 16,00 Euro
Identifikationsnummer
01200502006927
und Datum
0 5 . 0 3 . 2 0 2 1

Bezahlung mittels F23 (Steuerkodex: 456T)

STEMPELFREI

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

anderes

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt und
Klimaschutz

29.1 Amt für Umweltprüfungen

Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 18 00 - Fax 0471 41 18 59

E-Mail: uvp@provinz.bz.it

PEC: uvp.via@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

Steuernummer

als:

Beauftragte/r, gesetzliche/r Vertreter/in der Firma/Betrieb/Körperschaft

Mit Sitz in:

PLZ	<table border="1"><tr><td>3</td><td>9</td><td>0</td><td>5</td><td>6</td></tr></table>	3	9	0	5	6	Ort	Welschnofen	Provinz	<table border="1"><tr><td>B</td><td>Z</td></tr></table>	B	Z								
3	9	0	5	6																
B	Z																			
Straße/Platz	Dolomitenstraße		Nummer	35																
Telefon	0471610015		Handy																	
E-Mail	info@ebrgmbh.com																			
MwSt. Nr.	<table border="1"><tr><td>0</td><td>2</td><td>2</td><td>6</td><td>7</td><td>2</td><td>3</td><td>0</td><td>2</td><td>1</td><td>3</td></tr></table>	0	2	2	6	7	2	3	0	2	1	3								
0	2	2	6	7	2	3	0	2	1	3										
Steuernummer	<table border="1"><tr><td>0</td><td>2</td><td>2</td><td>6</td><td>7</td><td>2</td><td>3</td><td>0</td><td>2</td><td>1</td><td>3</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	0	2	2	6	7	2	3	0	2	1	3								
0	2	2	6	7	2	3	0	2	1	3										

Inhalt

Ansuchen um Feststellung der UVP-Pflicht für das Projekt:

ERRICHTUNG EINES STEINBRUCHS IM BEREICH HINTERBÜHL IN GUMMER

Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

*Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Das **Formular F23** ist dem vorliegenden Ansuchen eingescannt beizufügen. In der Beschreibung des F23 ist der Gegenstand des Ansuchens anzuführen.*

Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Mitteilung gemäß Datenschutz

Der/Die Antragsteller/in erklärt, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Mitteilung des digitalen Domizils

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine

eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): joerg.seehauser@cert.ingbz.it

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen

- Umwelt-Vorstudie
- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Kopie des Formulars F23 (*falls die Bezahlung der Stempelsteuer mittels F23 erfolgt*)